PPP

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

1. PRÄAMBEL

Mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (hiernach AGB) soll ein gerechter Interessenausgleich zwischen «Mag. Petra Pustelnik Photographie» (nachstehend «Fotograf» genannt) und Ihnen als Auftrag gebende Person (nachstehend «Kunde» genannt) erreicht werden.

Die österreichischen Berufsfotografen schließen nur zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ab. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber/ Kunde deren Anwendbarkeit. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers/Kunden oder des Mittlers vor. Stimmt der Kunde den AGB nicht zu, behält sich der Fotograf das Recht vor, vom Werkauftrag bzw. Kaufvertrag zurückzutreten. Diese AGB sind auf unbestimmte Zeit gültig.

2. ALLGEMEIN

2.1 Fotografische Arbeit

Die fotografische Arbeit ist eine durch den Fotografen erstellte Fotografie.

2.2 Geltung der AGB

Die AGB gelten für alle Angebote, Bestellungen und Verträge von Mag. Petra Pustelnik – Photographie. Die AGB beruhen auf österreichischem Recht.

Angebote haben eine verbindliche Gültigkeitsdauer von 30 Tagen.

Eine definitive Auftragsvereinbarung kommt erst zustande, wenn diese durch beide Parteien bestätigt wurde.

Der Fotograf behält sich das Recht vor, Aufträge abzulehnen bzw. bestimmte Bedingungen an die Aufträge zu knüpfen.

Der allgemeine Teil der AGB ist sowohl für den Auftrag eines Photoshootings (Werkvertrag) sowie für eine Onlinebestellung (Kaufvertrag) gültig.

2.3 Bild

Nachstehend wird jegliche Wiedergabe der fotografischen Arbeit in analoger oder digitaler Form auf einem Datenträger, insbesondere auf Papier, CD-ROMS, Computerfestplatten, dem Internet o. ä., als «Bild» (bzw. der Mehrzahl «Bilder») bezeichnet.

2.4 Verwendung der Bilder durch den Kunden

Der Kunde darf die Bilder lediglich für private Zwecke verwenden. Eine kommerzielle Nutzung der Bilder sowie die Weitergabe des Rechts auf Verwendung der Bilder an Dritte ist dem Kunden nicht gestattet. Anders lautende Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Fotografen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung. Jede vereinbarungswidrige Verwendung der Bilder verpflichtet den Kunden, dem Fotografen eine Entschädigung in der Höhe von 150% des durch die Verwendung der Bilder erzielten Gewinnes, mindestens jedoch € 5.000,00 zu bezahlen.

Der Fotograf behält sich das Recht vor, die Bilder, nach schriftlicher Einwilligung durch den Kunden, kostenlos für Eigenwerbung zu verwenden.

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (URG) bleiben vorbehalten.

2.5 Outsourcing - Fremdleistungen

Der Fotograf behält sich das Recht vor, gewisse Bereiche des Auftrages, insbesondere den Druck der Bilder, durch Dritte ausführen zu lassen. Die dadurch entstandenen Kosten werden dem Kunden weiter verrechnet.

2.6 Erfüllungsort / Versand

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Fotografen. Beim Versand von Bildern trägt der Kunde die Risiken des Transports bzw. der Übermittlung.

2.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf Verträge zwischen dem Kunden und dem Fotografen ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Wien.

3. FOTOSHOOTINGS

3.1 Auftrag / Leistung

Der Fotograf wird den erteilten Auftrag sorgfältig ausführen. Die Gestaltung der Bilder wird gemeinsam vom Fotografen und dem Kunden definiert. Wo notwendig findet eine Vorbesprechung statt und der Auftrag wird schriftlich festgehalten. Der Einsatz von technischen und künstlerischen Gestaltungsmitteln (z.B. Beleuchtung, Bildkomposition usw.) liegt jedoch in der Entscheidung des Fotografen. Er kann den Auftrag auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte (Labors etc.) ausführen lassen. Sofern der Vertragspartner keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Fotograf hinsichtlich der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für die Bildauffassung, die Auswahl der Fotomodelle, des Aufnahmeorts und der angewendeten optisch-technischen (fotografischen) Mittel. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

3.2 Preise / Zahlung

Die Preise für die angebotenen Produkte und Dienstleistungen verstehen sich in Euro (€). Die Honorar- und Lizenzgebührenansprüche stehen dem Fotografen unabhängig davon zu, ob das Material urheber- und/oder leistungsschutzrechtlich (noch) geschützt ist.

Bei größeren Aufträgen ab € 1.000,00 ist eine Anzahlung von 25% des Gesamtvolumens zu leisten.

Alle Preisangaben sind exkl. Umsatzsteuer.

Die Bezahlung der durch den Fotografen erbrachten Leistungen erfolgt auf das Firmenkonto. Nur bei besonderer Vereinbarung erfolgt die Zahlung in bar. Diese Überweisung muss spätestens drei Tage nach der fotografischen Arbeit erfolgen, spätestens nach Erhalt der Rechnung.

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Fotografen.

Das Honorar steht auch für Layout- oder Präsentationsaufnahmen sowie dann zu, wenn eine Verwertung unterbleibt oder von der Entscheidung durch Dritte abhängt. Auf das Aufnahmehonorar werden in diesem Fall keine Preisreduktionen gewährt.

3.3 Hilfsperson

Der Fotograf ist berechtigt, Hilfspersonen einzusetzen.

3.4 Ausrüstung / Requisiten

Die Fotoausrüstung (Fotoapparate, Beleuchtungsmittel usw.) werden durch den Fotografen besorgt. Der Kunde ist verantwortlich, dass die notwendigen Gegenstände (Requisiten) und Personen rechtzeitig zur Verfügung stehen. Wenn die Gegenstände und Personen vom Fotografen zur Verfügung gestellt werden, trägt die Kosten der Kunde. Davon abweichende Vereinbarungen bedürfen nicht der Schriftlichkeit.

3.5 Locations

Der Kunde ist verantwortlich, dass die notwendigen Locations rechtzeitig zur Verfügung stehen. Der Kunde hat zudem zu gewährleisten, dass der Fotograf die Location bei Bedarf vor der Aufnahmesitzung besichtigen kann. Steht die Location nicht rechtzeitig zur Verfügung oder ist eine vorgängige Besichtigung nicht möglich, behält sich der Fotograf das Recht vor, den Auftrag abzulehnen.

3.6 Terminabsage bzw. Terminverschiebung

Nimmt der Kunde von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu. Verschiebt ein Kunde die Aufnahmesitzung mehr als 2 mal oder erscheint der Kunde ohne Absage nicht zum vereinbarten Termin, so ist der Fotograf berechtigt, dem Kunden die Aufwendungen, mindestens jedoch € 200,00 in Rechnung zu stellen.

Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen.

3.7 Höhere Gewalt

Termingebundene Aufträge werden vom Fotografen mit hoher Sorgfalt so geplant, dass genügend Zeitreserve bei der Anfahrt bleibt.

Bei aussergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignissen kann jedoch ein rechtzeitiges Erscheinen des Fotografen nicht garantiert werden.

Der Fotograf kann rechtlich nicht belangt werden, wenn er den Auftrag infolge Unfalles, Krankheit, Todesfall in der Familie oder sonstiger schwerwiegender Gründe nicht durchführen kann.

3.8 Haftung des Fotograf

Der Fotograf haftet, einschließlich einer Mängelhaftung, nur für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten. Die Haftungsbeschränkung gilt auch für das Verhalten von Hilfspersonen. Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 8 Tagen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate. Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Vertragspartner nur ein Verbesserungsanspruch durch den Fotografen zu. Ist eine Verbesserung unmöglich oder wird sie vom Fotografen abgelehnt, steht dem Vertragspartner ein Preisminderungsanspruch zu. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet. Farbdifferenzen bei Nachbestellungen gelten nicht als erheblicher Mangel.

Im Fall des Verlusts oder der Beschädigung von über Auftrag hergestellten Aufnahmen (Diapositive, Negativmaterial) haftet der Fotograf - aus welchem Rechtstitel immer - nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt; für Dritte (Labors etc.) haftet der Fotograf nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bei der Auswahl. Jede Haftung ist auf die Materialkosten und die kostenlose Wiederholung der Aufnahmen (sofern und soweit dies möglich ist) beschränkt. Weitere Ansprüche stehen dem Auftraggeber nicht zu; der Fotograf haftet insbesondere nicht für allfällige Reise- und Aufenthaltsspesen sowie für Drittkosten (Modelle, Assistenten, Visagisten und sonstiges Aufnahmepersonal) oder für entgangenen Gewinn und Folgeschäden.

Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Der Vertragspartner trägt das Risiko für alle Umstände, die nicht in der Person des Fotografen liegen, wie Wetterlage bei Außenaufnahmen, rechtzeitige Bereitstellung von Produkten und Requisiten, Ausfall von Modellen, Reisebehinderungen etc.

3.9 Rechte Dritter

Bindet der Kunde weitere Personen in die fotografische Arbeit mit ein, so hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die weiteren Personen ihre Zustimmung zur Verwendung der Bilder gegeben haben. Bindet der Kunde Gegenstände oder bestimmte Locations in die fotografische Arbeit mit ein, so hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass kein Recht Dritter dem Gebrauch entgegensteht. Werden diese Verpflichtungen verletzt, so verpflichtet sich der Kunde, dem Fotografen sämtliche Schadenersatzansprüche zurückzuerstatten und allfällige Kosten zur Prozesskostenführung zu übernehmen. Er hält den Fotografen diesbezüglich schad- und klaglos, insbesondere hinsichtlich der Ansprüche nach §§ 78 UhrG, 1041 ABGB.

Eine Valorisierung der genannten Beträge bleibt vorbehalten.

3.10 Verwendung der Bilder durch den Fotograf

Der Fotograf spricht mit dem Kunden ab, an welchen Bildern der Fotograf die Rechte behält. Die Rechte umfassen insbesondere: die Bilder zu veröffentlichen, die Bilder Dritten zugänglich zu machen und Dritten eine Lizenz zur Verwendung der Bilder zu gewähren.

3.11 Veranstaltungen / Wettkämpfe

Wird der Fotograf durch den Veranstalter beauftragt, eine Veranstaltung, ein Wettkampf o. ä. fotografisch zu dokumentieren, so geht der Fotograf davon aus, dass die Teilnehmenden damit einverstanden sind, dass eine fotografische Arbeit von ihnen erstellt wird und die Bilder (im Onlineshop zum Erwerb) veröffentlicht werden. Möchte ein Teilnehmer nicht, dass seine Bilder (im Onlineshop) veröffentlich werden, so erstellt der Fotograf von diesem Teilnehmenden keine fotografische Arbeit, wodurch eine Veröffentlichung hinfällig wird. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass der Fotograf die auszunehmenden Teilnehmer klar erkennen kann (Teilnehmerliste mit Startnummern o. ä.).

3.10 Archivierung

Der Fotograf behält immer eine Kopie des Bildmaterials, ist aber nicht für die Archivierung der digitalen Bilddaten verantwortlich.

Bitte beachten Sie, dass CD's und DVD's etwa alle 5 Jahre neu kopiert werden sollten, um einen Datenverlust bzw. die Unlesbarkeit des Mediums zu vermeiden.

Stand 24.02.2014

3.11 Referenzen

Der Fotograf hat das Recht, insbesondere in Veröffentlichungen (Internet, Drucksachen), bei Ausstellungen und bei Gesprächen mit potentiellen Kunden auf die Zusammenarbeit mit dem Kunden und auf die für ihn geschaffene fotografische Arbeit hinzuweisen.

4. URHEBERRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

4.1. Urheber- und Leistungsschutzrechte

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte des Lichtbildherstellers (§§ 1, 2 Abs. 2, 73ff UrhG) stehen dem Fotografen zu. Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. Der Vertragspartner erwirbt in diesem Fall eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (abtretbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck und innerhalb der vereinbarten Grenzen (Auflageziffer, zeitliche und örtliche Beschränkungen etc.); im Zweifel ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Vertragspartner nur soviel Rechte, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht. Mangels anderer Vereinbarung gilt die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium des Auftraggebers und nicht für Werbezwecke als erteilt.

4.2 Der Vertragspartner ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung etc.) verpflichtet, die Herstellerbezeichnung (Namensnennung) bzw. den Copyrightvermerk im Sinn des WURA (Welturheberrechtsabkommen) deutlich und gut lesbar (sichtbar), insbesondere nicht gestürzt und in Normallettern, unmittelbar beim Lichtbild und diesem eindeutig zuordenbar anzubringen wie folgt:

Foto: © Mag. Petra Pustelnik - Photographie; Ort und, sofern veröffentlicht, Jahreszahl der ersten Veröffentlichung.

Dies gilt auch dann, wenn das Lichtbild nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs 3. UrhG. Ist das Lichtbild auf der Vorderseite (im Bild) signiert, ersetzt die Veröffentlichung dieser Signatur nicht den vorstehend beschriebenen Herstellervermerk.

4.3. Jede Veränderung des Lichtbilds bedarf der schriftlichen Zustimmung des Fotografen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderungen nach dem, dem Fotografen bekannten Vertragszweck erforderlich sind.

4.4. Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Aufnahme- und Verwendungshonorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Herstellerbezeichnung/ Namensnennung (Punkt 2.2. oben) erfolgt.

4.5. Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

9.4. Im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Vertragspartner gewünschte Änderungen gehen zu seinen Lasten.

9.6. Nimmt der Kunde von der Durchführung des erteilten Auftrags aus welchen Gründen immer Abstand, steht dem Fotografen mangels anderer Vereinbarung die Hälfte des Honorars zuzüglich aller tatsächlich an- gefallenen Nebenkosten zu. Im Fall unbedingt erforderlicher Terminänderungen (z.B. aus Gründen der Wetterlage) sind ein dem vergeblich erbrachten bzw reservierten Zeitaufwand entsprechendes Honorar und alle Nebenkosten zu bezahlen

10. Lizenzhonorar

10.1. Soferne nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, steht dem Fotografen im Fall der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ein Veröffentlichungshonorar in vereinbarter oder angemessener Höhe gesondert zu.

10.2. Das Veröffentlichungshonorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. 8.3. Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Ur-

heber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Aufnahmen folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG) vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögens- schadens (§ 87 Abs. 1 UrhG) zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§ 86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

9. Zahlung

9.1. Mangels anderer ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung ist bei Auftragserteilung eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der voraussichtlichen Rechnungssumme zu leisten. Soferne nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ist das Resthonorar nach Rechnungslegung sofort bar zur Zahlung fällig. Soferne ein Zahlungsziel vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen 8 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Im Fall der Übersendung (Postanweisung, Bank- oder Postsparkassenüberweisung etc.) gilt die Zahlung erst mit Verständigung des Fotografen vom Zahlungseingang als erfolgt. Das Risiko des Postwegs gerichtlicher Eingaben (Klagen, Exekutionsanträge) gehen zu Lasten des Vertragspartners. Verweigert der Vertragspartner (Auftraggeber) die Annahme wegen mangelhafter Erfüllung oder macht er Gewährleistungsansprüche geltend, ist das Honorar gleichwohl zur Zahlung fällig.

9.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Fotograf berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung Rechnung zu legen.

9.3. Im Fall des Verzugs gelten - unbeschadet übersteigender Schadenersatzsansprüche - Zinsen und Zinseszinsen in der Höhe von 5% über der jeweiligen Bankrate ab dem Fälligkeitstag als vereinbart. Für Zwecke der Zinsenberechnung ist für das jeweilige Kalenderjahr die am 2. Jänner des entsprechenden Jahres festgesetzte Bankrate für das gesamte Kalenderjahr maßgebend.

9.4. Mahnspesen und die Kosten - auch außergerichtlicher - anwaltlicher Intervention gehen zu Lasten des Vertragspartners.

9.5. Soweit gelieferte Bilder ins Eigentum des Vertragspartners übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Aufnahmehonorars samt Nebenkosten.

10. Schlussbestimmungen

10.1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Fotografen. Im Fall der Sitzverlegung können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.

10.2. Das Produkthaftpflichtgesetz (PHG) ist nicht anwendbar; jedenfalls wird eine Haftung für andere als Personenschäden ausgeschlossen, wenn der Vertragspartner Unternehmer ist. Im übrigen ist österreichisches Recht anwendbar, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.

10.3. Schad- und Klagsloshaltungen umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.

10.4. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten insoweit nicht, als zwingende Bestimmungen des KSchG entgegenstehen. Teilnichtigkeit einzelner Bestimmungen (des Vertrags) berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.

10.5. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von Fotografen auftragsgemäß hergestellte Filmwerke oder Laufbilder sinngemäß, und zwar unabhängig von dem angewendeten Verfahren und der angewendeten Technik (Schmalfilm, Video, DAT etc.).

Stand 24.02.2014